
S 13 AL 268/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 268/97
Datum	21.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 93/98
Datum	09.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 21.01.1998 sowie der Bescheid der Beklagten vom 09.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.1997 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 25.07.1994 bis 22.10.1994 und 11.04.1995 bis 31.10.1995 sowie die Erstattung zu Unrecht bezogener Leistungen in Höhe von 17.462,70 DM und Beiträgen zur Krankenversicherung in Höhe von 4.001,17 DM.

Der am 1952 geborene Kläger war bis 30.04.1994 bei den französischen Streitkräften in Berlin als Büroangestellter beschäftigt. Am 04.05.1994 beantragte er beim Arbeitsamt (AA) Kehl die Gewährung von Alg und gab als Anschrift "F. Straße, Z. , K." an. Das AA bewilligte ihm nach Ablauf einer Sperrzeit bzw des Ruhens des Anspruchs mit Bescheid vom 07.06.1994 für die Zeit vom

25.07.1994 bis 22.10.1994 Alg und anschließend bis 03.03.1995 Unterhaltsgeld (Uhg; Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme). Am 11.04.1995 beantragte der Kläger die Wiederbewilligung von Alg. Auch in diesem Antrag gab er die bereits bekannte Anschrift in K. an. Die Beklagte bewilligte ihm mit Bescheid vom 21.04.1995 erneut Alg für die Zeit vom 11.04.1995 bis 31.10.1995. Mit Wirkung ab 01.11.1995 ließ sich der Kläger am 12.10.1995 durch seine Lebensgefährtin, Frau L. , aus dem Leistungsbezug abmelden (Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit).

Am 18.07.1994, 10.30 Uhr, traf ein Außendienstmitarbeiter der Beklagten, der den Kläger zur Überprüfung des Leistungsanspruchs aufsuchen wollte, diesen unter der bekannten Anschrift nicht an. Er stellte jedoch fest, nach Augenschein habe der Kläger unter dieser Anschrift eine Wohnung. Am 08.07.1995 konnte dem Kläger dort ein Widerspruchsbescheid durch die Post wegen Abwesenheit nicht ausgehändigt werden. Bei einem weiteren Besuch des Außendienstmitarbeiters am 18.07.1996, 10.30 Uhr, wurde weder die (frühere) Lebensgefährtin des Klägers noch dieser selbst unter der bekannten Anschrift angetroffen. Frau L. als Bezieherin von Kindergeld gab am 15.08.1996 bei der AA-Dienststelle Kehl zu Protokoll, die Adresse in K. sei eine Scheinadresse gewesen. Sie habe sich überwiegend in D. (Frankreich) bei ihrer Schwester aufgehalten.

Nach Anhörung des Klägers hob die Beklagte mit Bescheid vom 09.12.1996 die Entscheidungen vom 07.06.1994/21.04.1995 über die Bewilligung von Alg gemäß [§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), 152 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) mit Wirkung ab 25.07.1994 ganz auf, weil der Kläger seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des AFG, sondern in Frankreich gehabt habe. Die von ihm angegebene Anschrift in K. sei lediglich eine Scheinadresse gewesen. Das für die Zeit vom 25.07.1994 bis 22.10.1994 und 11.04.1995 bis 31.10.1995 gezahlte Alg in Höhe von 17.462,70 DM sowie die hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 4.001,17 DM forderte sie zurück.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, er habe bis Anfang November 1995 bei Herrn J. / Frau S. in K. gewohnt, was diese bestätigten könnten. Da Frau L. der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sei, könne es bei ihrer Aussage zu Missverständnissen gekommen sein. Er glaube auch, dass Frau L. nicht gelesen habe, was sie beim AA unterschrieben habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Gegen den am 27.02.1997 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 21.04.1997 Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid vom 09.12.1996 in der Sache für die streitgegenständliche Zeit Alg zu Recht bezogen, so dass die Rückforderung der Leistungen rechtswidrig sei.

Mit Urteil vom 21.01.1998 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe zu Beginn der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz nicht in Deutschland, sondern in Frankreich gehabt. Bei der Anschrift in K. habe es

sich nach Aussage der Lebensgefährtin vom 15.08.1996 lediglich um eine Scheinanschrift gehandelt. Die Gewährung von Alg beruhe daher auf unrichtigen Angaben, so dass die Beklagte gemäß [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#) berechtigt gewesen sei, die Leistungsbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und vorgetragen, die Erkenntnisse im Fall L. ließen sich nicht auf ihn übertragen. Der Vorwurf einer Scheinadresse treffe für ihn nicht zu. Er habe im Haus J. das Gästezimmer im Erdgeschoss bewohnt und sich in K. amtlich angemeldet. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit habe er daher seinen Wohnsitz nicht in Frankreich gehabt. Die Überzeugung des SG basiere insoweit lediglich auf Vermutungen. Zu keiner Zeit habe er mit Frau L. bei deren Schwester in Frankreich gewohnt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Nürnberg vom 21.01.1998 sowie den Bescheid vom 09.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Kläger sei weder am 18.07.1994 noch am 08.07.1995 oder am 18.07.1996 unter der K. Adresse erreichbar gewesen. Dass er vor 1996 von Frau L., die sich in Frankreich aufgehalten habe, getrennt gelebt habe, sei seinem Widerspruch vom 18.05.1995 nicht zu entnehmen. Die Ausführungen sprächen vielmehr für ein Zusammenleben der Partner. Sowohl das Alg des Klägers als auch das Kindergeld für Frau L. sei auf dasselbe Konto überwiesen worden. Lebensmittelpunkt und Wohnsitz des Klägers seien daher in Frankreich gewesen.

Der Senat hat eine Auskunft von der Stadt K. â Einwohnermeldeamt â eingeholt und Frau C.L. sowie Frau U.S. als Zeugen uneidlich vernommen.

In Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Leistungsakten des Klägers (Stammnr 140947) sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([Â§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Sie ist auch begründet, weil das SG zu Unrecht die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Alg-Bewilligungen angenommen hat.

Grundlage der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit ist [Â§ 45 Abs 1](#) und [4 SGB X](#). [Â§ 45 Abs 4 SGB X](#) eröffnet die Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten für

die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#). Von den Tatbeständen des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#) kommt im vorliegenden Fall die Nr 2 in Betracht. Danach darf die Alg-Bewilligung mit Wirkung f r die Vergangenheit zur ckgenommen werden, wenn sie auf Angaben beruhte, die der Kl ger vors tzlich oder grob fahrl ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollst ndig gemacht hat. Dies w re dann der Fall gewesen, wenn der Kl ger nicht unter der bei der Antragstellung auf Alg angegebenen Anschrift erreichbar gewesen w re, sondern   wie die Beklagte behauptet   bereits im Zeitpunkt der Antragstellung in Frankreich gewohnt h tte.

Da die Geltendmachung von Alg dem Territorialit tsprinzip des [Â§ 30 SGB I](#) unterliegt, muss der Arbeitslose bei Antragstellung grunds tzlich einen inl ndischen Wohnsitz oder gew hnlichen Aufenthalt haben (BSG vom 08.07.1993   [7 RAr 44/92](#), nicht ver ffentlicht; BSG vom 29.06.1995   [11 RAr 9/95](#), SozR 3-6050 Art 71 Nr 8 S 42 f; Brand in Niesel AFG 2.Auflage Â§ 100 Rdnr 19). Zwar kann im Hinblick auf [Â§ 30 Abs 2 SGB I](#) auch ein Arbeitsloser, der nicht in Deutschland wohnt, einen Anspruch auf Alg besitzen. Diese M glichkeit hat im vorliegenden Fall jedoch au er Betracht zu bleiben, da nach der Beweisaufnahme des Senats feststeht, dass der Kl ger w hrend des Leistungsbezugs im Geltungsbereich des AFG gewohnt hat.

Nach der auch f r die Arbeitslosenversicherung verbindlichen Legaldefinition des [Â§ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#) hat jemand seinen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umst nden innehat, die darauf schlie en lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Ma gebend sind danach die tats chlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Diese sprechen hier eindeutig daf r, dass der Kl ger in Z. gewohnt hat.

So hat die Zeugin S. best tigt, dass der Kl ger im April 1994 in ihr Haus in Z. , F.str. gezogen ist. Ihm wurde das G stezimmer zur Verf gung gestellt. Seine M bel brachte er mit. Bad und K che durfte er mitbenutzen. Auf dem Briefkasten war sein Name angebracht. Das Einwohnermeldeamt der Stadt K. best tigte auf Anfrage des Senats am 19.07.2001 die am 01.05.1994 erfolgte Anmeldung des Kl gers unter der oa Anschrift. Auch der Au endienstmitarbeiter der Beklagten gewann am 18.07.1994 nach Augenschein den Eindruck, dass der Kl ger unter dieser Adresse eine Wohnung hat. Der Hinweis im Au endienstbericht vom 02.08.1998, das Haus der Familie J. sei zu klein, um weitere Personen zu beherbergen, bezieht sich offensichtlich nicht auf das Haus F.str.1, denn dieses Haus hat nach Angaben der Zeugin S. seit einem Ausbau im Jahr 1993 eine Wohnfl che von 160 m . Die Zeugin gab die Gr  e des G stezimmers, in dem der Kl ger untergebracht war, mit etwa 25 m  an, nach Sch tzung des Kl gers betrug die Wohnfl che 20 m .

Entgegen der Ansicht der Beklagten und des SG handelte es sich bei der genannten Anschrift nicht um eine Scheinadresse des Kl gers. Beide st tzten ihre gegenteilige Auffassung im Wesentlichen auf die Angaben der Lebensgef hrtin des Kl gers vom 15.08.1996. Dabei wurde aber  bersehen, dass Frau L. nur hinsichtlich ihrer Person von einer Scheinadresse sprach, da sie sich  berwiegend

bei ihrer Schwester in Frankreich aufgehalten hat. Der Klager wurde von ihr in diesem Zusammenhang nicht erwahnt. Der im Protokoll vom 15.08.1996 enthaltene Satz "das gleiche trifft im ubrigen auch auf ihren Lebenspartner, Herrn B. A., zu" bezieht sich grammatikalisch nur auf die Aussage der Frau L., sie hatte aufgrund der EU-Vorschriften in Straburg (Frankreich) keinen Leistungsanspruch gehabt.

Glaubhaft hat Frau L. bei ihrer Einvernahme durch den Senat angegeben, nach ihrem Zuzug am 24.06.1994 in Z. mit ihren drei Kindern nur zwei Wochen geblieben zu sein und anschlieend vom Klager mehr als ein Jahr getrennt gelebt zu haben. Damit war die Anschrift in Z. zwar fur die Zeugin eine Scheinadresse, nicht aber fur den Klager. Nach den bereinstimmenden Angaben der Zeugen L. und S. hat dieser in Z. noch bis Ende 1995 gewohnt. Es steht daher zur berzeugung des Senats fest, dass der Klager jedenfalls wahrend des Leistungsbezugs vom 25.07.1994 bis 22.10.1994/11.04.1994 bis 31.10.1995 unter der dem AA bekannten Anschrift seine Wohnung hatte. Die davon abweichenden Erkenntnisse des Auendienstmitarbeiters der Beklagten vom 18.07.1996 beziehen sich auf einen im vorliegenden Fall nicht mehr relevanten Zeitraum, da der letzte Tag des Leistungsbezugs des Klagers der 31.10.1995 war.

Der Klager war wahrend des Leistungsbezugs auch unter der bekannten Anschrift fur das AA erreichbar ([ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG](#)  eingefugt durch Gesetz vom 23.07.1979, BGBl S 1189). Hierzu bestimmt  1 Satz 1 der Aufenthalts-Anordnung vom 03.10.1979 (ANBA 1979, 1388, zuletzt geandert durch 3.ndVO vom 24.03.1993 [ANBA 1993, 769]), dass das AA den Arbeitslosen wahrend der blichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten, fur die Zustandigkeit des AA mageblichen Anschrift erreichen konnen muss.

Wie die Vernehmung der Zeugin S. durch den Senat ergab, war der Klager vormittags grundsatzlich im Haus anwesend. Zwar konnte die Zeugin nicht angeben, wie lange sich der Klager jeweils noch im Haus aufhielt. Die Ausfuhrungen des Klagers hierzu, er sei taglich etwa bis 11.00/ 12.00 Uhr in der Wohnung anwesend gewesen, erscheinen dem Senat aber glaubhaft. Dies auch deshalb, weil er nach der Beschreibung seiner Lebensgewohnheiten durch die als Zeugin gehorte Lebensgefahrtn L. oft spat zu Bett zu gehen pflegte und morgens daher lnger schlief. Somit konnte der Klager die fur ihn bestimmte Post bereits am Morgen in Empfang nehmen. Sein Name war nach der Aussage der Zeugin S. auf dem Briefkasten vermerkt. Auch verfugte der Klager ber den Briefkastenschlssel.

Die Erreichbarkeit des Klagers wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass ihn der Auendienstmitarbeiter der Beklagten am 18.07.1996 nicht angetroffen hat. Zu diesem Zeitpunkt war der Klager namlich bereits aus der Wohnung ausgezogen. Auch liegt dieser Tag auerhalb des hier relevanten Zeitraums vom 25.07.1994 bis 31.10.1995. Dies gilt auch fur den 18.07.1994. Am 08.07.1995 befand sich der Klager nach seinen eigenen Angaben vor dem Senat  denen die Beklagte nicht widersprochen hat  in einem von der Beklagten genehmigten Urlaub.

Die Beweisaufnahme des Senats hat somit ergeben, dass der Klager wahrend des Leistungsbezugs im Geltungsbereich des AFG gewohnt hat und er unter der dem AA mitgeteilten Anschrift erreichbar war. Die Voraussetzungen fur die Aufhebung der Leistungsbewilligung und Ruckforderung des Alg lagen somit nicht vor. Auf die Berufung des Klagers waren daher das Urteil des Sozialgerichts Nurnberg und die angefochtenen Bescheide aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grunde fur die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 24.09.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024